

SATZUNG
des Schützenvereins Nordel von 1910 e.V.
in der Fassung vom 29.06.2017



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Nordel von 1910 e.V.“. Der Sitz ist Nordel, 31603 Diepenau, Kreis Nienburg/Weser. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode unter der Nr. VR 140096 eingetragen.

Der Verein ist durch den Schützenkreis Nienburg/Weser e.V. über den Niedersächsischen Sport-schützenverband e.V. dem Deutschen Schützenbund e.V. und über den Kreissportbund Nienburg/Weser e.V. dem Landessportbund Niedersachsen e.V. angeschlossen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins

Der Schützenverein Nordel von 1910 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Schießsports sowie die Erhaltung und Pflege des Schützenbrauchtums. Er führt die Tradition einer wertvollen Kultur- und Sportpflege im Volksleben weiter.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege und Ausübung des Schießsports nach den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes bzw. seiner Unterorgane bei Übungsschießen und der Teilnahme an Wettkämpfen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen Betätigung oder der Verfolgung konfessioneller Ziele.

§ 3 Verwendung der Vereinsmittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Nichtbegünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergünstigungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft aller Mitglieder beruht auf freiwilliger Grundlage. Allen unbescholtenen Bürgern sowie juristischen Personen steht es frei, sich zum Eintritt in den Verein zu melden. Natürliche Personen unter 18 Jahren werden mit schriftlicher Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters in den Verein aufgenommen. In jedem Fall ist Voraussetzung, dass sich jedes Mitglied der Satzung und Richtlinien des Vereins - auch der Sportordnung - unterwirft.

§ 6 Aufnahme

Die Aufnahme ist beim Vorstand des Vereins schriftlich zu beantragen. Er entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung durch den Vorstand kann der Antragsteller / die Antragstellerin die Mitgliederversammlung anrufen. Der Aufnahmeantrag ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Beitritt zustimmen.

Die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen insbesondere an den sportlichen Schießübungen, teilzunehmen. Ferner haben sie den Anspruch, sich im Schießen von den zuständigen Schießwarten ausbilden zu lassen.

Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Voraussetzung ist bei natürlichen Personen die Vollendung des 16. Lebensjahres und die satzungsgemäße Erfüllung der Mitgliedspflichten einschließlich ordnungsgemäßer Beitragszahlung.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder - aktiv und passiv - verpflichten sich, die Kameradschaft innerhalb des Vereins zu pflegen, den Schießsport entweder durch eigene Betätigung oder in ideeller Weise zu fördern, stets die Interessen des Vereins zu wahren und jegliche politische und weltanschauliche Betätigung innerhalb der Vereinsveranstaltungen auszuschließen.

Alle Mitglieder können zu geringfügigen Hilfeleistungen, zu Renovierungs- und Bauarbeiten die zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben erforderlich sind, ehrenamtlich und unentgeltlich herangezogen werden.

Die Mitglieder verpflichten sich ferner, den mehrheitlich gefassten Beschlüssen zur Durchführung zu verhelfen und sie dann auch zu befolgen, an den Übungsstunden, Sitzungen und sonstigen gemeinsamen Unternehmungen regelmäßig teilzunehmen und den Weisungen, der für die Sportausübung verantwortlichen Mitglieder nachzukommen.

Alle Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung des festgesetzten Beitrages. Seine Höhe wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Über den festgesetzten Beitrag hinaus können freiwillige Beiträge gezahlt werden.

Die Zahlung der Beiträge hat mindestens jährlich zu erfolgen. Der Beitrag wird vom Kassierer

oder einem vom Kassierer bestimmten Mitglied per Lastschrift eingezogen. Daher kann von jedem Mitglied eine Einzugsberechtigung (Lastschriftmandat) verlangt werden. Der Beitragseinzug erfolgt nach Möglichkeit im ersten Quartal des Jahres. Bei Nichteinlösung der Lastschrift gegebenenfalls entstehende Bankgebühren sind vom Mitglied zu tragen und können den Einzugsbeitrag über den Beitrag hinaus erhöhen.

Von Ehrenmitgliedern wird kein Beitrag erhoben. Auf Beschluss des Vorstandes kann auf Antrag eines Mitglieds (z.B. aus sozialen Gründen) von dem festgesetzten Beitrag abgewichen werden.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds.
- b) durch Ausschluss aus dem Verein.
- c) durch freiwilligen Austritt mittels ordnungsgemäßer Austrittserklärung.
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste.
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Geschäftsführende Vorstand
- b) der Gesamtvorstand (erweiterter Vorstand)
- c) die Mitgliederversammlung (auch Generalversammlung)

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand i. S. d. § 26 BGB und setzt sich wie folgt zusammen (jeweils m/w):

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender (stellvertretender Vorsitzender)
- c) 1. Kassierer
- d) 1. Schriftführer

- e) 1. Schießsportleiter

§ 12 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus (jeweils m/w):

- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands gem. § 11
- b) dem 3. Vorsitzenden
- c) dem amtierenden Schützenkönig und Kronprinz
- d) dem 2. Schießsportleiter
- e) dem 2. Kassierer
- f) dem 2. Schriftführer
- g) dem 1. Jugendsportwart
- h) dem 2. Jugendsportwart
- i) der 1. Damenleiterin
- j) der 2. Damenleiterin
- k) den Ehrenmajoren (Ehrenvorsitzende)
- l) dem Major der Alten Garde
- m) dem Chef der 1. Kompanie
- n) dem Chef der 2. Kompanie (Jungschützen)
- o) dem 1. Fahnenträger
- p) dem 1. Kanonier
- q) dem Presse- und Internetwart
- r) allen Mitgliedern mit gültiger Schießsportleiter-Lizenz

§ 13 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Das Vorstandsmitglied bleibt jedoch bis zur Neubesetzung des Postens im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, den Vorstandsposten kommissarisch zu besetzen, wobei im Regelfall der Stellvertreter herangezogen wird.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Die Vorschläge zur Wahl des Vorstandes können auf Antrag aus der Mitgliederversammlung durch Zuruf erfolgen. Die Wahl ist dann offen. Geheim muss gewählt werden, wenn mehr als die Hälfte der Anwesenden dies wünschen.

§ 14 Beschlussfassung und Aufgaben des Vorstands

Der geschäftsführende Vorstand (§11) fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden formlos einberufen werden. Nach Möglichkeit ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmit-

glieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.

Der Gesamtvorstand (§12) tagt in der Regel zweimal jährlich (bei Bedarf auch öfter) auf Einladung und unter Leitung des 1. Vorsitzenden. Er berät und unterstützt den geschäftsführen Vorstand bei Führung der Vereinsgeschäfte. Sofern durch die Satzung ausdrücklich bestimmt, fungiert der Gesamtvorstand auch als Beschlussorgan. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Sitzung des Gesamtvorstands leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.

Der 1. Vorsitzende ist gerichtlich und außergerichtlich allein vertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende ist zusammen mit dem 1. Kassierer oder dem 1. Schriftführer oder dem 1. Schießsportleiter vertretungsberechtigt.

Über den Inhalt der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Sofern der Vorstand die Protokollierung für nicht erforderlich hält, kann darauf verzichtet werden.

§ 15 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie hat mindestens einmal im Jahr möglichst im ersten Monat eines jeden Jahres (Geschäftsjahres) stattzufinden. Zu dieser muss der Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest und ist der Einladung beizufügen. Das Einladungsschreiben geht als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich angegebene Adresse versendet wurde. Der Versand per E-Mail ist zulässig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn dieser es für erforderlich hält. Sie kann auch von mindestens 15 % der Mitglieder verlangt werden, sofern dieses schriftlich unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch Ehrenmitglieder - eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Insbesondere regelt die Mitgliederversammlung:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
2. Entlastung des Vorstandes
3. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
4. Wahl und Anhörung der Kassenprüfer
5. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom 1. Schriftführer oder bei Abwesenheit durch den 2. Schriftführer geführt. Sind beide nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mehr als die Hälfte der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter, dem Protokollführer und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 16 Königswürde

Jedes Vereinsmitglied kann für die Dauer eines Jahres die Königswürde erlangen. Diese wird durch Adlerschießen ermittelt. Die Schützin bzw. der Schütze, deren/dessen Schuss den Rumpf des Holzadlers vollständig zu Fall bringt, ist Schützenkönigin bzw. Schützenkönig.

Die Jungschützen ermitteln die Kronprinzessin bzw. den Kronprinzen beim Adlerschießen durch Schuss auf die Krone des Holzadlers.

Die Majestäten erhalten vom Verein einen Kostenausgleich.

Die Repräsentationspflichten der Majestäten werden vom Gesamtvorstand festgelegt. Sie sollen vor Übertreibungen und Auswüchsen schützen.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung mit der im § 15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Diepenau, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe im Ortsteil Nordel zu verwenden hat.

§ 18 Internetpräsenz

Der Verein betreibt einen Internetauftritt. Die Mitglieder erklären sich mit der Nennung von Namen und der Veröffentlichung von Fotos, die im Zusammenhang mit den Vereinsaktivitäten stehen, einverstanden. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Fassung der Satzung wurde mit der erforderlichen Mehrheit in der Mitgliederversammlung vom 29.06.2017 beschlossen und tritt durch die handschriftliche Unterzeichnung durch den geschäftsführenden Vorstand in Kraft.

| | |
|------------------------|-------|
| 1. Vorsitzender | _____ |
| 2. Vorsitzender | _____ |
| 1. Kassierer | _____ |
| 1. Schriftführer | _____ |
| 1. Schießsportleiter | _____ |
| Geamtvorstandsmitglied | _____ |
| Geamtvorstandsmitglied | _____ |